



17.12.2015

**Landtagspräsident
Innenminister
Justizministerin
Verkehrsminister**

Straßenfinanzierung durch Wiederkehrende Beiträge verursacht weitere Konflikte.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Niedersächsische Landtag beabsichtigt in wenigen Wochen das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz mit „Wiederkehrenden Beiträgen“ zu ergänzen.

Die sogenannten „Einmalbeiträge“, wie auch die „Wiederkehrenden Beiträge“ basieren auf dem juristischen Vorteilsprinzip. Die Vorteilslage gilt als ausgelöst, wenn die Möglichkeit besteht, das jeweilige öffentliche Gut in Anspruch nehmen zu können:

Zitat § 6 NKAG: *„Die Kommunen können zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere/wirtschaftliche Vorteile bietet.“*

In der rechtsbegleitenden Fachliteratur werden Vorteilsnehmer und Vorteil wie folgt beschrieben: *„Da der Ausbau einer Straße regelmäßig dazu geeignet ist, sich positiv auf den Gebrauchswert eines Grundstücks auszuwirken, liegt es nahe anzunehmen, dass auch der Mietwert eines Grundstücks durch eine gute verkehrsmäßige Erreichbarkeit steigt, sodass der Eigentümer seine finanzielle Belastung mittelfristig über eine höhere Miete ausgleichen kann. Hinzu kommt, dass Straßenausbaubeiträge nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu qualifizieren sind.“*

(Driehaus, „Erschließung- und Straßenausbaubeitragsrecht in Aufsätzen“, vhw –Verlag, S. 443/444)

Weder im Kommunalabgabengesetz, noch in der begleitenden Fachliteratur sind Ausnahmeregelungen aufgeführt, die eine Zulässigkeit der Gleichstellung von Wohnungs- und Immobilienwirtschaft mit nicht-wirtschaftenden/vermietenden, eigennutzenden Einfamilienhaus-Besitzern beschreiben. Letzterer wird willkürlich zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, obwohl ihm besondere wirtschaftliche Vorteile nicht zugerechnet werden können, geschweige denn, dass er sie überhaupt umsetzen kann.

Unabhängig hiervon stellt sich die Frage, warum eine gängige Rechtsprechung entwickelt werden konnte, die den bundesrepublikanischen Zwang zur Benützung der Straßen-Fahrbahnen außer Acht lässt und anstelle dessen von einer Möglichkeit des „In-Anspruchnehmen-Könnens“ doziert. Der Widerspruch tritt deutlich genug zu Tage.

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Werner Eggers
2. Vorsitzender: Prof. Dr. R. Kalwait
3. Vorsitzender: Bernhard Gromoll
Kassenwart: Carola Gromoll
Schriftführer: Michael Oels

Tel.: 05105-779660
Tel.: 09561-33644
Tel.: 05105-602027
Tel.: 05105-602027
Tel.: 040-7201404,

30890 Barsinghausen
96479 Weitramsdorf
30890 Barsinghausen
30890 Barsinghausen
21465 Wentorf bei Hamburg

E-mail: info@avgkd.de


Sparkasse Hannover - Konto:0910191972 IBAN:DE52 2505 0180 0910 191972 BIC: SPKHDE2H

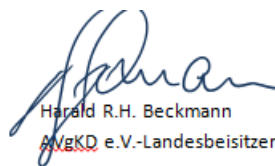


Diese eklatanten Konfliktspekte gegenüber höherrangigem Recht sollten Anlass sein, § 6 NKAG außer Kraft zu setzen. Der Status Quo dürfte kaum mehr aufrechterhalten werden können, zumal der relativ geringen Anzahl von falsch interpretierten Urteilen der Vergangenheit fulminant ansteigende Fallzahlen in der Zukunft gegenüber stehen werden. Die Straßen als öffentliche Güter sind mit öffentlichen Geldern zu finanzieren, wobei das OVG Lüneburg bereits eine Grundsteuererhöhung zum Zwecke der Straßenbaufinanzierung als zulässig erklärt hat.

Da auch die „Wiederkehrenden Beiträge“ mit den erwähnten Konflikten belastet sind, kann eine angeblich sozial verträgliche Streckung von diesen Beiträgen nicht davon ablenken, dass selbstnutzende, nicht mit ihrer Immobilie wirtschaftende Grundeigner in höchst großer Anzahl überlastet werden, weil sie nicht in das Schema des Vorteils verfrachtet werden können.

Der AVgKD e.V. fordert den Niedersächsischen Landesgesetzgeber auf, eine Reform des § 6 NKAG herbeizuführen, um das Ziel einer neuen Gesetzgebung auf Basis von Transparenz, sozialer Ausgewogenheit und gerechter Kostenverteilung auf alle Straßennutzer gerecht werden zu können.


Dipl.-Ing. Werner Eggers
Vorsitzender AVgKD e.V.


Harald R.H. Beckmann
AVgKD e.V.-Landesbeisitzer Niedersachsen

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Werner Eggers	Tel.: 05105-779660	30890 Barsinghausen
2. Vorsitzender: Prof. Dr. R. Kalwait	Tel.: 09561-33644	96479 Weitramsdorf
3. Vorsitzender: Bernhard Gromoll	Tel.: 05105-602027	30890 Barsinghausen
Kassenwart: Carola Gromoll	Tel.: 05105-602027	30890 Barsinghausen
Schriftführer: Michael Oels	Tel.: 040-7201404,	21465 Wentorf bei Hamburg

E-mail: info@avgkd.de Sparkasse Hannover - Konto:0910191972 IBAN:DE52 2505 0180 0910 191972 BIC: SPKHDE2H